

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen an jedem zweiten Sonntag im Monat Oktober im Stadtteil Beckum aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte - StadtGESTALTEN“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 2. Juli 2024 für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An jedem zweiten Sonntag im Oktober dürfen im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte - StadtGESTALTEN“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße ab Markt bis Einmündung Ostwall/Nordwall,
- Weststraße ab Markt bis Einmündung Westwall/Nordwall,
- Nordwall Hausnummer 47 und 49,
- Kleingeldgasse (Verbindungsweg zwischen Weststraße/Hühlstraße),
- Hühlstraße Hausnummer 1 und 34,
- Oststraße ab Markt bis Einmündung Ostwall/Mühlenstraße,
- Wilhelmstraße, ab Oststraße bis Einmündung Rosengasse,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte die Veranstaltung „Ab in die Mitte - StadtGESTALTEN“ nicht stattfinden, so ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2027 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Beckum, den 3. Juli 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich